

Auftragsbearbeitungsvertrag (DSG)

zwischen

Auftragnehmer

und

Auftraggeber

cometas.ch gmbh
Dornacherstrasse 210
4053 Basel

(nachfolgend «Auftragnehmer»
genannt)

(nachfolgend «Auftraggeber» genannt)

1. Gegenstand und Dauer des Vertrags

Die cometas.ch gmbh ist Anbieterin von Dienstleistungen im Bereich E-Learning, Internet, App-Entwicklung, Videoproduktion, Education und Kommunikation. Für diese Dienstleistungen und Services besteht ein Vertrag, der in diesem Dokument als Hauptvertrag bezeichnet ist. Dieser ist zwischen cometas.ch gmbh und dem Auftraggeber geschlossen. Die jeweiligen Rechte und Pflichten sind im Hauptvertrag geregelt. Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB der cometas.ch gmbh. Auf diese wird im Hauptvertrag verwiesen und diese sind auf der Webseite <https://www.cometas.ch/impressum/> abrufbar.

Der Auftragnehmer bearbeitet Personendaten des Auftraggebers. Bei dem Vertragsgegenstand handelt es sich deshalb um eine Auftragsbearbeitung. Die Parteien sind sich darin einig, dass auf diesen Vertrag die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG), insbesondere die Vorschriften über die Datenbearbeitung im Auftrag, anzuwenden sind. Der Auftragnehmer erklärt, dass er in der Lage ist, die aufgetragenen Leistungen nach Massgabe des Art. 9 DSG ordnungsgemäss durchzuführen. Im Sinne von Art. 9 DSG regelt dieser Vertrag die datenschutzrechtlichen Massnahmen und die Rechte und Pflichten des Auftraggebers und des Auftragnehmers zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen.

Die Laufzeit des Vertrages richtet sich nach der Dauer der Erbringung von vereinbarten Dienstleistungen-Leistungen des Auftragnehmers an den Auftraggeber. Der Auftrag endet, wenn der Auftraggeber keine weiteren Dienstleistungen-Leistungen des Auftragnehmers, entsprechend den Leistungsvereinbarungen/Angeboten der einzelnen Auftragsbestätigungen des Auftragnehmers, mehr in Anspruch nimmt. Wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, kann der Auftraggeber den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert.

2. Umfang, Art und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und / oder Nutzung von Daten

Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung und / oder Nutzung der Daten ergeben sich aus dem zwischen den Vertragsparteien bestehenden Hauptvertrag. Gegenstand der Erhebung, Verarbeitung und / oder Nutzung der Daten des Auftraggebers sind folgende Kategorien von natürlichen Personen Datenarten:

2.1 Kategorien von betroffenen Personen

- Beschäftigte
- Kunden

2.2 Arten der Personendaten

- Stammdaten
- Kommunikationsdaten

2.3 Ort der Bearbeitung

Die Datenbearbeitung findet grösstenteils auf dem Gebiet der Schweiz statt, aber auch innerhalb der Europäischen Union bzw. Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie in den Vereinigten Staaten (USA).

3. Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten. Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessen werden, Berichtigung, Daten-Portabilität und -Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

4. Kontrollrechte und Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Massnahmen nachzuweisen. Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber wird der Auftragnehmer einen Vergütungsanspruch geltend machen.

Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der für ihn einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen verantwortlich. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er Verstösse des Auftragnehmers gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen feststellt. Den Auftraggeber treffen die sich aus Art. 14, 18a und 18b DSG ergebenden Informationspflichten.

5. Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. Textform). Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstosse gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

6. Pflichten des Auftragnehmers

6.1 Allgemeine Pflichten

Soweit seitens des Auftragnehmers eine Erhebung, Verarbeitung und / oder Nutzung der Daten erfolgt, ist dies nur zulässig im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Soweit der Auftragnehmer Zugriff auf Daten des Auftraggebers hat, verwendet er diese nicht für vertragsfremde Zwecke, insbesondere gibt er diese an Dritte nur weiter, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Auszüge, Kopien oder Duplikate von Daten oder Datenträgern dürfen ohne Wissen des Auftraggebers nur hergestellt und verwendet werden, soweit dies für die Ausführung des Auftrages oder zur Gewährleistung einer ordnungsgemässen Datenbearbeitung erforderlich ist oder eine gesetzliche oder sonstige Aufbewahrungspflicht besteht. Eventuell hergestellte Auszüge, Kopien oder Duplikate sind nach Abschluss der Bearbeitung oder Nutzung vom Auftragnehmer unverzüglich sicher zu löschen bzw. datenschutzgerecht zu vernichten oder dem Auftraggeber auszuhändigen. Der Auftragnehmer stellt die Wahrung der Vertraulichkeit entsprechend sicher. Alle Personen, die auftragsgemäss auf die aufgeführten Daten des Auftraggebers zugreifen konnten, müssen auf die Vertraulichkeit verpflichtet und über die sich aus diesem Auftrag ergebenden besonderen Datenschutzpflichten sowie die bestehende Weisungs- bzw. Zweckbindung belehrt werden. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei von ihm oder der bei ihm beschäftigten Personen begangenen Verstösse gegen Datenschutzvorschriften. Gleiches gilt im Falle schwerwiegender Störungen des Betriebsablaufs oder anderen Unregelmässigkeiten im Umgang mit Daten des Auftraggebers.

6.2 Technische und organisatorische Massnahmen

Der Auftragnehmer sichert ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen adäquates Schutzniveau der Personendaten zu. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Auftragnehmer, seine innerbetriebliche Organisation und die erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen unter Berücksichtigung des jeweiligen Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs sowie der Umstände und Zwecke der Bearbeitung und der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen so zu gestalten und laufend zu aktualisieren, dass diese den besonderen Anforderungen des Datenschutzes nach der DSG entsprechen und den Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleisten. Die Sicherheitsmassnahmen sind unter <https://www.cometas.ch/impressum/> einsehbar. Sie definieren das vom Auftragnehmer geschuldete Minimum. Die Datensicherheitsmassnahmen können der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung entsprechend angepasst werden, solange das hier vereinbarte Niveau nicht unterschritten wird. Soweit beim Auftraggeber besondere Anforderungen an Sicherheitsmassnahmen bestehen, hat er diese dem Auftragnehmer mitzuteilen. Soweit die getroffenen Massnahmen mitgeteilten besonderen Anforderung des Auftraggebers nicht oder nicht mehr genügen, benachrichtigt der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich.

7. Geheimhaltungspflichten und Haftung

Beide Parteien verpflichten sich, jegliche personenbezogene Daten, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung erhalten, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und ausschliesslich zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Keine Partei ist berechtigt, diese Daten ganz oder teilweise zu anderen als den soeben genannten Zwecken zu nutzen oder diese Informationen Dritten zugänglich zu machen. Bestehen Zweifel, ob eine Information der Geheimhaltungspflicht unterliegt, ist sie bis zur schriftlichen Freigabe durch die andere Partei als vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber gegenüber nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

8. Unterauftragsverhältnisse

Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehend, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice sowie sonstige Massnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt.

Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmassnahmen zu ergreifen. Der Auftraggeber erklärt sich mit den definierten Rechenzentrumsbetreibern als Subunternehmer einverstanden. Die jeweils aktuell eingesetzten, weiteren Auftragsbearbeiter sind für den Auftraggeber abrufbar, unter: <https://www.cometas.ch/impressum/> einsehbar. Diese Liste wird, falls sich Änderungen ergeben, quartalsweise aktualisiert.

9. Mitteilungspflichten bei Störungen und Datensicherheitsverletzung

Bei einer Störung der Bearbeitung oder einer Datensicherheitsverletzung leitet der Auftragnehmer umgehend alle geeigneten und erforderlichen Massnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung eines eventuellen Schadens für die Betroffenen und für den Auftraggeber ein. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber über Verstösse gegen Vorschriften zum Schutz der Personendaten oder gegen die in dieser Vereinbarung getroffenen Festlegungen zu unterrichten.

10. Salvatorische Klausel, Gerichtsstand

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien vereinbaren, die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, welche wirtschaftlich der Zielsetzung der Parteien am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke. Für die Haftung gelten die Regelungen des Art. 60 ff. DSG. Soweit zulässig, vereinbaren die Parteien den Gerichtsstand am Sitz des Auftragnehmers.

Auftraggeber

Name _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Auftragnehmer

Verantwortlich

cometas.ch gmbh

Pablo Schmid

